

§ 7 1. WaffV Ausnahmen von der vorherigen Einwilligung

1. WaffV - 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Für das Verbringen (§ 37 WaffG) von

1. Schusswaffen der Kategorie B und C,
2. Schusswaffen gemäß § 45 WaffG sowie
3. Munition für diese Schusswaffen

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde.

In Kraft seit 28.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at